

Regierungsratsbeschluss

vom 13. November 2018

Nr. 2018/1774

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Jährlicher Beitrag an den Verband GastroSolothurn 2019 bis 2020

1. Ausgangslage

1.1 Beitrag

Der Kanton Solothurn leistet während der Jahre 2019 und 2020 einen jährlichen Beitrag von 100'000 Franken an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte für das Gastgewerbe. Dieser Beitrag wird seit 2009 jährlich ausgerichtet.

1.2 Organisationsbeschreibung

GastroSolothurn ist der Kantonalverband von GastroSuisse, dem schweizerischen Verband für Hotellerie und Restauration. Der Verband vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen des Gastgewerbes, pflegt den Dialog mit Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit, fördert das Image der Branche und engagiert sich in der Berufsbildung. Dem Kantonalverband GastroSolothurn gehören über 500 Hotels, Restaurants, Cafés und Bars an.

1.3 Projektbeschreibung

2008 wurde dem Verband GastroSolothurn ein Beitrag von 50 Prozent der Investitionskosten, jedoch maximal 1,18 Mio. Franken, für den Ausbau und die Einrichtungen des Ausbildungszentrums für das Gastgewerbe in Olten gesprochen. Gleichzeitig sicherte der Kanton einen jährlichen Betriebsbeitrag von 100'000 Franken an die Ausbildungsstätte zu.

GastroSolothurn stellt seine Räumlichkeiten dem Verein Hotel & Gastro formation Solothurn zur Verfügung. Zweck von Hotel & Gastro formation Solothurn ist es, die gastgewerbliche Berufsbildung sozialpartnerschaftlich zu koordinieren und zu fördern sowie die Qualität in den verschiedenen Ausbildungen sicherzustellen.

Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit Hotel & Gastro formation Solothurn. Diese Leistungsvereinbarung regelt das Angebot der überbetrieblichen Ausbildungskurse seitens Hotel & Gastro formation Solothurn, welche nach den Vorgaben der Berufsbildungsgesetzgebung und dem dazugehörigen Bildungsplan durchgeführt werden. Das Vorhandensein sowie die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung ist Bedingung für den jährlichen Förderbeitrag des Kantons an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen. Gemäss §§ 74 und 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton den Tourismus fördern sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen.

2.2 Submissionsrechtliches

Gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) sind die Vergaben von Lieferaufträgen, Dienstleistungsaufträgen und Bauaufträgen submissionsrelevant.

Die jährlichen Beiträge der WFSO an den Verband GastroSolothurn ist gemäss § 76 WAG eine Fördermassnahme zugunsten der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe. Die Leistungsvereinbarung zwischen der WFSO und dem Verband GastroSolothurn fällt entsprechend nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung gemäss WAG

GastroSolothurn verwendet den Förderbeitrag für den Betrieb der Ausbildungsstätte für das Gastgewerbe. Leistungen dieser Art werden üblicherweise gesamthaft oder zumindest zu einem Teil durch die öffentliche Hand finanziert.

Der jährliche Förderbeitrag in der Höhe von 100'000 Franken soll dem Verband GastroSolothurn mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss erstmals für eine Dauer von zwei Jahren zugesichert werden. Dies mit dem Ziel, gegenüber dem Verband bei seinen Bestrebungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung Kontinuität sowie finanzielle Sicherheit zu gewährleisten.

Das Gastgewerbe zählt landesweit 214'000 Beschäftigte sowie 9'000 Lernende und nimmt innerhalb der Schweizer Wirtschaft im Hinblick auf die Anzahl Arbeits- und Ausbildungsplätze eine bedeutende Rolle ein. Im Kantonalverband GastroSolothurn stellen rund 500 Mitglieder wichtige Arbeitsplätze zur Verfügung und bilden Lernende aus. Damit leistet GastroSolothurn einen wichtigen Beitrag an die Volkswirtschaft des Kantons Solothurn.

Der Seminar- und Eventtourismus, aber auch der Geschäftstourismus als touristische Schlüsselbranche ist im Kanton Solothurn stark verankert. Die hochwertige und breite Ausbildung gerade im Gastgewerbe ist für diesen Wertschöpfungsbereich essenziell. Mit dem Angebot der überbetrieblichen Kurse in den Berufen Koch/Köchin EFZ, Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA, Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ sowie Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA dient GastroSolothurn der permanenten Weiterentwicklung des Gastronomietourismus. Gerade weil der Kanton Solothurn nicht zu den grossen Touristenmagneten der Schweiz zählt, ist ein vielseitiges, ansprechendes Angebot im Bereich der Gastronomie umso bedeutender.

GastroSolothurn stellt die Räumlichkeiten der Hotel & Gastro formation Solothurn unentgeltlich zur Verfügung und finanziert den Unterhalt sowie die Investitionen. Der gesetzlich geforderte Selbstfinanzierungsgrad wird erreicht.

Die Qualität des Ausbildungsangebots für das Gastgewerbe liegt in der Verantwortung der Hotel & Gastro formation Solothurn. Über die Durchführung von überbetrieblichen Kursen schliesst das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen als Leistungsbezüger eine Leistungsvereinbarung mit Hotel & Gastro formation Solothurn ab. Diese regelt nebst der Durchführung auch die Aufsicht, die Qualitätssicherung sowie die Abgeltung der von Hotel & Gastro formation angebotenen überbetrieblichen Kurse. Für den Unterstützungsbeitrag seitens des Kantons an GastroSolothurn gemäss WAG sind der Bestand und die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung eine Voraussetzung. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung für den Nachwuchs des Gastgewerbes wird auf diese Weise in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen garantiert.

In Anlehnung an das aktuelle Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, das von 2018 bis 2020 gilt, wird der jährliche Beitrag an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte für zwei Jahre, also 2019 und 2020, gesprochen. GastroSolothurn soll damit mehr Planungssicherheit erhalten, um seine Räumlichkeiten dem Verein Hotel & Gastro formation Solothurn für das Ausbildungswesen zur Verfügung stellen zu können.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) muss mit dem Verband GastroSolothurn eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

2.4 Veröffentlichung des Förderbetrages

Gemäss geänderter Praxis (RRB Nr. 2018/53 vom 23. Januar 2018) werden alle Förderbeiträge, der Wirtschaftsförderung in der Höhe von 5'000 Franken und mehr, die nicht dem Steuergeheimnis unterliegen, in einer jährlichen Übersicht veröffentlicht, sofern die Einverständniserklärung des Geförderten bzw. der Geförderten vorliegt. Mit Mail vom 25. Oktober 2018 hat der Verband GastroSolothurn bestätigt, dass er mit der Veröffentlichung des Förderbetrages einverstanden ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. d, § 74 und § 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie auf § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) beschliesst der Regierungsrat:

- 3.1 Dem Verband GastroSolothurn wird von 2019 bis 2020 ein jährlicher Beitrag aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in der Höhe von 100'000 Franken gewährt.
- 3.2 Die Förderung des Verbandes GastroSolothurn wird in die jährliche Übersicht der Fördergeschäfte aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.3 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Verband GastroSolothurn abgeschlossen.
- 3.5 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.6 Der Beitrag kann des Weiteren nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit für die Jahre 2019 bis 2020 eine gültige Leistungsvereinbarung zwischen

dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen und der Hotel & Gastro formation Solothurn sowie eine Bestätigung vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen über die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung vorliegen.

- 3.7 Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen erstattet dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis am 31. August des laufenden Jahres Bericht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung seitens Hotel & Gastro formation Solothurn.
- 3.8 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung dieses Beschlusses und der beiden Leistungsvereinbarungen mit Zins zurückzuerstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Bielstrasse 102, 4502 Solothurn

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

GastroSolothurn, Kantonalverband für Hotellerie und Restauration, Benvenuto Savoldelli,
Geschäftsführer, Hauptgasse 20, Postfach, 4601 Olten (**Versand AWA**)